

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

1. Ordentliche Mitglieder.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

Die unter Garantie der Gesellschaft im Lesezimmer niedergelegten Bücher dürfen überall nicht mitgenommen werden, bei Vermeidung der unter 5 angedrohten Brüche.

4. Dergleichen geliehene Gegenstände müssen, ohne daß eine Aufforderung vorhergegangen, nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit, auf Verlangen des betreffenden Vorstandsmitgliedes aber auch schon früher, zurückgeliefert, und muß die Rücklieferung dem Lesefellner angezeigt werden, welcher dieselbe in dem unter 3 erwähnten Buche zu bemerken hat.

5. Wer den Bestimmungen sub 2 zuwider die ausgelegten Schriften in andere der Gesellschaft zugehörige Zimmer verschleppt, zahlt eine Brüche von 1 *M.*, wer aber dergleichen Gegenstände mit nach Hause nimmt, ohne dies nach der Bestimmung unter 3 bemerkt zu haben, zahlt das erstemal eine Brüche von 3 *M.* Bei ferneren Uebertretungsfällen wird die Brüche verdoppelt.

6. Wer die Rücklieferung geliehener Schriften dem Lesefellner nicht anzeigt, zahlt diesem eine Brüche von 50 *S.* Wer die geliehenen Schriften nicht zu der unter Nr. 4 bestimmten Zeit zurückliefert, wird durch den Clubdiener gemahnt und zahlt diesem 50 *S.* Ansagebühr. Er hat dann innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung von 5 *M.* Brüche das Geliehene zurückzuliefern.

7. Wird auf eine zweite Ansage das Geliehene nicht binnen einer Woche zurückgeliefert, so wird es als verloren betrachtet und es ist vollständiger Schadenersatz zu leisten. Ebenso wenn das Geliehene beschmüzt oder defect zurückgeliefert wird. Ist ein Werk auf diese Weise incomplet geworden und das fehlende nicht zu ersetzen, so ist der Werth des ganzen Werkes zu erstatten.

Cap. III.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden Fremden.

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. besuchende Mitglieder,
4. Kartenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder.

§ 7.

Die ordentlichen Mitglieder bilden den dauernden Stamm der Gesellschaft und sind allein berechtigt, in allen Angelegenheiten der-

selben, seien es Wahlen oder andere Angelegenheiten über die überhaupt ein Beschluß zu fassen ist, ein Stimmrecht auszuüben.

Zu Beamten der Gesellschaft können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Balldirectoren können indessen auch besuchende Mitglieder sein.

§ 8.

Als ordentliches Mitglied kann jeder, der eine selbständige Stellung hat, aufgenommen werden. Der Vorschlag zur Aufnahme muß von einem ordentlichen Mitgliede ausgehen.

§ 9.

Der Vorschlag muß, schriftlich abgefaßt und von dem Vorschlagenden unterzeichnet, dem Vorstand eingereicht werden. Es muß derselbe den vollständigen Namen des in Vorschlag Gebrachten, sowie die nähere Bezeichnung seines Standes (Stellung) etc. enthalten. Findet die Mehrzahl der Vorsteher, daß der in Vorschlag gebrachte sich zur Aufnahme nicht eignet, so sind dem vorschlagenden Mitgliede diese Bedenken mitzutheilen, welches jedoch, wenn es, nach genommener Rücksprache mit dem Vorgesprochenen, bei seinem Vorschlage beharrt, auf die Abstimmung zu bestehen das Recht hat.

§ 10.

Der Vorschlag muß mindestens 8 Tage lang vor der Abstimmung, welche nur an den Generalversammlungstagen Statt findet, durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht sein.

§ 11.

An dieser Abstimmung können nur die in der Versammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder Theil nehmen. Sie geschieht durch Wahlkugeln, die in das dazu bestimmte Behältniß abzugeben sind. Die Abstimmung beginnt, nachdem der dieselbe leitende Vorsteher die Kugeln vertheilt hat, auf Aufforderung desselben und ist geschlossen, sobald er sich überzeugt hat, daß keiner der Anwesenden weiter abstimmen will. Der Aufzunehmende muß, um aufgenommen zu werden, mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Wahlkugeln für sich haben.

Wer bei dieser Abstimmung die erforderliche Majorität nicht erlangt hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres von neuem in Vorschlag gebracht werden.

§ 12.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 33 M. Derselbe ist in halbjährigen Raten praenumerando am 1. Januar und 1. Juli zu entrichten.

Diejenigen, welche im April oder Oktober aufgenommen werden, haben den Beitrag für das laufende halbe Jahr sogleich nach ihrer Aufnahme zu zahlen.

§ 13.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über diesen Antrag. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Auszuschließende, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschlusse, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht berechtigt, so ist lediglich der Antragsteller von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und dem Antrage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Ehrenmitglieder.

§ 14.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch Wegzug Ehrenmitglied. — Der Vorstand hat die Entscheidung, ob die Verhältnisse der Art sind, daß ein Uebertritt von der ordentlichen Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft durch dieselben begründet erscheint.

Alle Ehrenmitglieder treten ohne Weiteres bei der dauernden Rückkehr zur Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zurück.

Sowohl Wegzug wie Rückkehr sind dem Vorstande anzuzeigen.

§ 15.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

3. Besuchende Mitglieder.

§ 16.

1. Als besuchende Mitglieder können in die Gesellschaft eintreten:

- a. im activen Dienste stehende Officiere, Militärärzte und Militärb Beamte von Officiersrang und Portepeseführer,